NETZRAUM KÄRNTEN

PCI-Vorantragsabschnitt

UVE-Konzept

Fachbereich Forstwesen

April 2026

Ersteller:

DI Martin Kühnert

Ziviltechnikerbüro für Forstwirtschaft

Ein Kooperationsprojekt von

Österreich braucht Strom.

Ersteller:

DI Martin Kühnert

Ziviltechnikerbüro für Forstwirtschaft

Laudongasse 5/12, 1080 Wien

office@kuehnert.at

Inhalt

1	**Zielsetzung**	**4**
2	**Methodik**	**5**
2.1	Bewertungsmethodik	5
2.1.1	Untersuchungsrahmen	5
2.2	Untersuchungsräume	7
2.2.1	Engerer Untersuchungsraum	7
2.2.2	Erweiterter Untersuchungsraum	7
3	**Übergeordnete Pläne und Programme**	**8**
4	**Erhebung des Ist-Zustandes**	**9**
4.1	Erhebung forstlich relevanter rechtlicher Festlegungen	9
4.2	Erhebung und Bewertung des Waldbestandes, der Waldstruktur und der Waldausstattung	9
4.3	Beschreibung des Waldbodens	9
4.4	Darstellung der bestehenden Immissionssituation	9
5	**Auswirkungsanalyse**	**10**
5.1	No Impact Statements	10
6	**Maßnahmen**	**11**
7	**Beweissicherung und Kontrolle**	**12**
8	**Zusammenfassende Beurteilung**	**13**
9	**Grundlagen für die Erstellung des Gutachtens**	**14**
10	**Forstrechtliches Einreichoperat (EO)**	**15**
11	**Verzeichnisse**	**17**
11.1	Tabellenverzeichnis	17

1 Zielsetzung

Ziel des vorliegenden Dokuments ist die Darstellung der Prüfungsschwerpunkte und der relevanten Fragestellungen, welche bei der Erstellung des Fachbeitrages Forstwesen für das Vorhaben „Netzraum Kärnten“ vorgesehen sind. Dies erfolgt entsprechend dem UVE-Leitfaden (BMNT, 2019) durch die Festlegung des Untersuchungsrahmens (Abschätzung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen je Schutzgut). Zudem werden die entsprechenden Untersuchungsmethoden und die Untersuchungstiefe festgelegt.

Im Rahmen des zu erstellenden UVE-Fachbeitrages wird der Ist-Zustand im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen, Teilbereich Wald erhoben. Weiters erfolgt die Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung möglicher Auswirkungen auf das Schutzgut Wald sowie die Beschreibung der Schritte zur Beweissicherung und der begleitenden Kontrolle. Der Fachbeitrag wird folgenden Inhalt aufweisen:

- Ist-Zustand
- Auswirkungsanalyse gemäß dem relevanten Regelwerk
- Beschreibung der Maßnahmen, mit welchen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens vermieden werden
- Beschreibung der Beweissicherung und der begleitenden Kontrolle
- Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse und Bewertung der Umweltverträglichkeit aus der Sicht des FB Forstwesen

Im Rahmen dieses UVE-Fachbeitrags werden das Schutzgut Wald sowie das Sachgut Forstwesen im Sinne der Darstellung der forstlichen Situation (Waldfunktionen, Waldausstattung, Waldflächendynamik) sowie die Darstellung der Waldlebensräume (Bewirtschaftungsformen, Baumartenzusammensetzung, Altersstruktur Standortverhältnisse, Waldboden) als Teil des Schutzgutes Biologische Vielfalt (im Sinne des UVE-Leitfadens 2019) behandelt.

2 Methodik

2.1 Bewertungsmethodik

Die Bewertungsmethodik richtet sich nach folgenden einschlägigen Regelwerken:

- RVS 04.01.11 – Umweltuntersuchungen
- UVE-Leitfaden 2019 (BMNT, 2019)

2.1.1 Untersuchungsrahmen

Die Beschreibung des Ist-Zustandes erfolgt für alle Wälder im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen, die im Untersuchungsbereich liegen. Dazu ist es erforderlich, vorerst für alle Gehölzflächen im engeren Untersuchungsbereich zu prüfen, ob sie eine Waldeigenschaft im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen (Mindestfläche, Mindestbreite etc.) aufweisen. Diese Prüfung wird im Rahmen der Kartierungsarbeiten vorgenommen.

Erhoben werden im engeren Untersuchungsraum (vgl. 2.2.1) der Waldbestand, die Waldstruktur und die Waldausstattung, forstlich relevante rechtliche Festlegungen und Planungen, die Waldfunktionen, der Waldboden und die bestehende Immissionssituation.

Im erweiterten Untersuchungsraum (vgl. Kapitel 2.2.2) erfolgt auf Basis vorhandener Daten eine Erhebung der Waldausstattung und der Waldflächendynamik.

Grundsätzlich sind die Auswirkungen folgender Projektbestandteile und Verfahren für die Abgrenzung des Untersuchungsprogramms relevant:

- Direkte Auswirkungen des Vorhabens durch befristete und dauernde Flächenbeanspruchungen inklusive der verkehrstechnischen Erschließung, Infrastruktur und Energieversorgung sowie vorhabenbedingte Nutzungsänderungen in Bau-, Demontage- und Betriebsphase auf Wald und Forstwirtschaft.
- Indirekte Auswirkung der Flächenbeanspruchungen durch Zerschneidungen, Veränderungen des Waldmikroklimas und des Windwurfrisikos in angrenzenden Waldbeständen.
- Sonstige Auswirkungen (z.B. Schadstoffe in der Bauphase, EMF, Veränderungen des Wasserhaushalts u. dgl.)

Relevanz voraussichtlicher Umweltauswirkungen

In der folgenden Tabelle werden die zu erwartenden Projektwirkungen hinsichtlich ihrer Relevanz und nach Projektphase (Bau, Demontage, Betrieb) eingestuft und die Untersuchungsschwerpunkte für die UVE abgeleitet.

Tabelle 2-1: Relevanzmatrix zur Darstellung voraussichtlicher Umweltauswirkungen (angelehnt an den UVE-Leitfaden 2019)

Projektwirkung	Phase	Relevanz*	Erläuterung
Flächenbeanspruchung	Bau	prioritär	Temporärer Waldflächenverlust durch Rodungen und Eingriffe in Waldflächen durch Fällungen im Trassenaufhiebsbereich, Auswirkungen auf Waldausstattung und Waldfunktionen, waldökologische Auswirkungen.
	Demontage	prioritär	Temporärer Waldflächenverlust durch Rodungen, Auswirkungen auf Waldausstattung und Waldfunktionen, waldökologische Auswirkungen
	Betrieb/ Rückbau	prioritär	Permanenter Flächenverlust durch Maststandorte, periodische Fällungen hiebsunreifer Waldbestände, Flächengewinn aufgrund der Demontage
Zerschneidung	Bau	prioritär	Teilung von geschlossenen Waldbeständen durch baubedingte Fällungen im Trassenaufhieb
	Demontage	Nicht relevant	Durch die Demontage kommt es zu keinen Zerschneidungen
	Betrieb/ Rückbau	prioritär	Beeinträchtigung der forstlichen Bringung (insb. Seilbringung) durch Hangquerungen im Steilgelände. Im Bereich der Demontagetrasse Wegfall von Trennwirkungen
Luftschadstoffe	Bau/ Demontage	nicht prioritär	Im unmittelbaren Nahbereich der Baustellen sind die Auswirkungen von Staub und sonstige Schadstoffe für Wald zu beurteilen.
	Betrieb	nicht relevant	Durch gelegentliche Wartungsfahrten sind keine waldrelevanten Schadstoffemissionen zu erwarten.
Lärm	Bau/ Demontage	nicht prioritär	Auswirkungen von Baulärm auf die Erholungswirkung des Waldes ist zu berücksichtigen, aber aufgrund der punktuellen Kleinbaustellen nur von geringer Bedeutung.
	Betrieb	nicht relevant	Durch gelegentliche Wartungsfahrten und Koronageräusche sind keine waldrelevanten Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu erwarten.
Wasserhaushalt	Bau/ Demontage	nicht prioritär	In der Bau- bzw. Demontagephase können durch lokale Grundwasserhaltungen kleinräumige Auswirkungen auf den Waldbodenwasserhaushalt entstehen.
	Betrieb	nicht relevant	Die Größe der Mastfundamente ist zu gering, um relevante Auswirkungen auf den Waldbodenwasserhaushalt zu haben.
EMF	Bau/ Demontage	nicht relevant	In der Bau- bzw. Demontagephase entstehen keine EMF
	Betrieb	nicht relevant	Die bei Freileitungen auftretenden EMF haben – wie in mehreren Studien dokumentiert – keine Auswirkungen auf den Wald.

* Relevanz-Einstufung: prioritär, nicht prioritär, nicht relevant (No Impact)
„prioritäre Betrachtung“: Bereiche, bei denen von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen werden kann. Für diese Bereiche erfolgt eine umfassende Darstellung des Ist-Zustandes des Schutzgutes und der Auswirkungen des Vorhabens.
“nicht prioritäre Betrachtung“: Bereiche, in denen nur vernachlässigbare Auswirkungen zu erwarten sind. Hierzu werden keine umfangreichen Erhebungen notwendig sein.
„No Impact Statement“: Wo nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung („nicht relevant“) zu rechnen ist, ist von einer weiteren Auseinandersetzung abzusehen (d.h. keine Darstellung des Ist-Zustandes notwendig).

2.2 Untersuchungsräume

2.2.1 Engerer Untersuchungsraum

Der engere Untersuchungsbereich (Kartierungsbereich) wird eine Breite von 300 m entlang der Neubautrasse und eine Breite von 100 m entlang zugehöriger infrastruktureller Neuerschließungen und Demontagebaustellen umfassen. Im Bereich von Umspannwerken setzt sich das Untersuchungsgebiet aus der beanspruchten Fläche selbst zuzüglich eines 100 m Pufferstreifens zusammen. Die Aufnahmebreite entlang der Trasse ergibt sich aus einer voraussichtlichen Eingriffsbreite von rd. 60-80 m (Trassenaufhieb) und einer Einflussbreite von ca. 3 Baumlängen (rd. 100 m) auf jeder Seite der Trasse.

2.2.2 Erweiterter Untersuchungsraum

Der erweiterte Untersuchungsraum zur Erfassung der Waldausstattung wird durch die vom Vorhaben betroffenen WEP-Funktionsflächen gebildet.

3 Übergeordnete Pläne und Programme

Für das Fachgebiet Forstwesen ist vor allem der **Waldentwicklungsplan (WEP)** als übergeordneter Plan relevant und bildet u.a. die Grundlage für die Beurteilung der Wertigkeit der überwirtschaftlichen Waldfunktionen.

Auch waldrelevante Programme wie z.B. **Schutzwaldprogramme** sowie das Bodenschutz- und das Bergwaldprotokoll der **Alpenkonvention** werden im Fachbeitrag berücksichtigt.

4 Erhebung des Ist-Zustandes

4.1 Erhebung forstlich relevanter rechtlicher Festlegungen

Folgende forstlich relevante Festlegungen werden erhoben:

- Ausweisungen der Waldfunktionen (= Wirkungen des Waldes) im Waldentwicklungsplan (WEP)
- Forstrechtliche Festlegungen (z.B. Schutz- und Bannwälder, erklärte Erholungswälder)
- Ausweisungen in Gefahrenzonenplänen der Wildbach- und Lawinenverbauung
- Naturschutzrechtliche Ausweisungen, die den Wald betreffen (z.B. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsteile, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, FFH-Biotoptypen)

4.2 Erhebung und Bewertung des Waldbestandes, der Waldstruktur und der Waldausstattung

Es erfolgt eine Beschreibung der Waldflächen und ihrer Struktur anhand folgender Attribute:

- Erhebung der Waldausstattung und der Waldwirkungen bezogen auf die betroffenen WEP-Funktionsflächen
- Gelände- und Standortsverhältnisse (Exposition, Hangneigung, Relief, Seehöhe, Humustyp, Bodentyp, Bodenwasserhaushalt),
- Bestandesstruktur (Altersstruktur, Schichtung, Endaufwuchshöhe),
- Bestandeszusammensetzung (Hauptbaumarten),
- Bestandesgefährdungen (abiotische und biotische Gefährdungen),
- Waldwirkungen (Schutz-, Wohlfahrts-, Erholungsfunktion),
- Bewirtschaftungsart (Hochwald, Mittelwald, Niederwald)
- Erhaltenswürdigkeit (Grad der Naturnähe)
- Stabilität
- Sensibilitätsbewertung

Die Beschreibung der Waldflächen und ihrer Struktur erfolgt im Kartierungsbereich für die einzelnen Waldbestände, die im Zuge der Erhebungen abgegrenzt und kartographisch dargestellt werden.

4.3 Beschreibung des Waldbodens

Die vorkommenden Waldbodentypen werden textlich erläutert.

4.4 Darstellung der bestehenden Immissionssituation

Die Bewertung der Vorbelastung der Luft durch Immissionen und Depositionen von Schadstoffen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Wald erfolgt auf Basis regionaler (Hintergrund-) Messstellen nach den Angaben im UVE FB Luft und Klima im Vergleich zu einschlägigen Grenz- und Richtwerten (2. Forst-VO in Ö, EU-Richtlinien, ÖAW, WHO, VDI-Normen, Literaturdaten), da es durch das Vorhaben in der Bau- und Demontagephase zu Zusatzimmissionen durch die Bautätigkeit (Staub, Stickoxide) kommen kann.

5 Auswirkungsanalyse

Die Auswirkungsanalyse erfolgt grundsätzlich getrennt nach Bundesländern.

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens werden getrennt für **Bauphase**, **Demontagephase** und **Betriebsphase** sowie für **Störfälle** und die **Nachsorgephase** betrachtet. Der Schwerpunkt der Analyse liegt auf den Auswirkungen durch Grundinanspruchnahme, Nutzungsänderungen und Trennwirkungen in der Bau- und Betriebsphase unter Berücksichtigung der Sensibilität des Untersuchungsraumes und des Waldes als Schutzgut.

Die Eingriffsintensität wird in Anlehnung an die einschlägigen RVS ebenfalls vierstufig mit gering, mäßig, hoch und sehr hoch bewertet.

Durch Verschneidung des Ist-Zustandes mit der Eingriffsintensität der Auswirkungen ergibt sich die Eingriffserheblichkeit von keine/sehr gering, gering, mittel, hoch bis sehr hoch (fünfstufig).

Mögliche Auswirkungen aufgrund der vorhabensbedingten **Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder Katastrophen** sowie gegenüber **Klimawandelfolgen** (z.B. durch erhöhte Kalamitätsanfälligkeit von Waldbeständen) sowie **Kumulation mit anderen Vorhaben** sowie **Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen** (z.B. Wald/Wild) werden dargestellt.

5.1 No Impact Statements

Wie im UVE-Leitfaden (BMNT, 2019) hervorgehoben, ist die inhaltliche Fokussierung auf Umweltbelange wesentlich. Ökonomische Betrachtungen (z.B. Ertragsminderung in der Land- und Forstwirtschaft, Auswirkungen auf Jagdbetrieb) sind für die UVE nicht relevant.

No Impact Statements erfolgen zu:

- Auswirkungen von Luftschadstoffen und Lärm auf den Wald in der Betriebsphase
- Auswirkungen von Wasserhaushaltsveränderungen in der Betriebsphase
- Auswirkungen durch elektromagnetische Felder (EMF) auf den Wald

6 Maßnahmen

Sofern aus fachlicher Sicht notwendig, ergeben sich nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 abzuleitende Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung nachteiliger Projektauswirkungen.

Das können etwa **projektintegrale Maßnahmen** wie staubmindernde Maßnahmen in der Bau-/Demontagephase, Rekultivierungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Verringerung von Bewirtschaftungserschwernissen (z.B. Anlage von Ersatzforstwegen zur Gewährleistung der Seilbringung im Steilgelände), die Wiederaufforstung befristeter Rodungs- und Trassenaufhiebsflächen etc. sein. (Diese fließen bereits in die Bewertung der Eingriffsintensität und -erheblichkeit mit hinein.)

Ebenso können ggf. Maßnahmen zur Störfallvermeidung oder zur Brandbekämpfung festgelegt werden.

Hinsichtlich **Windgefährdung durch den Trassenaufhieb** werden Maßnahmen innerhalb der Trassenaufhiebe gesetzt (z.B. rasche Wiederherstellung eines Waldtraufs durch raschwüchsige Baumarten), da für Leitungsanlagen kein Deckungsschutz vorgeschrieben werden kann.

Aufforstungskonzept: Die Wiederbewaldung befristeter Rodungsflächen wird vorrangig durch Aufforstung erfolgen; die Wünsche der Waldeigentümer werden – soweit forstfachlich vertretbar – berücksichtigt. Vorhandene Naturverjüngung wird berücksichtigt. Im Bereich der Fällungsflächen für den Trassenaufhieb wird außerhalb von Schutzwaldflächen der Naturverjüngung der Vorzug gegeben (Naturverjüngungsgebot). Fällungsflächen in Schutzwaldbereichen werden aufgeforstet.

Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzaufforstungen im Verhältnis 1:1 der Dauerrodungsfläche oder waldverbessernde Maßnahmen im Ausmaß der dreifachen Dauerrodungsflächen) fließen in die Beurteilung der „verbleibenden Auswirkungen“ hinein.

7 Beweissicherung und Kontrolle

Sofern aus fachlicher Sicht notwendig, ergeben sich nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 abzuleitende Maßnahmen zur Beweissicherung und Kontrolle, wie beispielsweise die Einrichtung einer forstökologischen Bauaufsicht und eines Monitorings der Aufforstungsflächen bis zur Sicherung der Kulturen.

8 Zusammenfassende Beurteilung

Die Beurteilung der Resterheblichkeit (verbleibende Auswirkungen) erfolgt auf Basis der Eingriffserheblichkeit unter Berücksichtigung der Maßnahmenwirksamkeit gem. RVS Umweltuntersuchungen:

Tabelle 8-1: Relevanzmatrix zur Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen

Verbleibende Auswirkungen		**Eingriffserheblichkeit**				
		sehr gering	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
Maßnahmen-wirkung	keine / gering	keine bis sehr gering	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
	mäßig	keine bis sehr gering	gering	gering	mäßig	hoch
	hoch	Verbesserung	keine bis sehr gering	gering	gering	mäßig
	sehr hoch	Verbesserung	Verbesserung	keine bis sehr gering	gering	gering

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt entsprechend dem Bewertungsschema der RVS Umweltuntersuchungen.

9 Grundlagen für die Erstellung des Gutachtens

- RVS 04.01.11 – Umweltuntersuchungen
- ForstG idgF
- Waldentwicklungsplan-Richtlinie des BLMFUW
- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) (2019): UVE-Leitfaden. Wien: Umweltbundesamt. Verfügbar unter: https://www.umweltbundesamt.at/uvpsup/uve-leitfaden
- Rodungserlass des BMLF

10 Forstrechtliches Einreichoperat (EO)

Die Beanspruchung von Waldflächen für die Errichtung von elektrischen Leitungsanlagen sind nach dem ForstG idgF bzw. dem UVP-G 2000 bewilligungspflichtig. Seitens der Projektwerberin ist die projektrelevante Waldinanspruchnahme (Rodungen und Fällungen) in einem forstrechtlichen Einreichoperat darzustellen. Da dieses keinen Fachbeitrag der UVE darstellt, sondern eine Unterlage nach Materienrecht, ergibt sich ein anderer Aufbau der Unterlagen und eine andere Bewertungsmethodik, als bei einem UVE-Fachbeitrag. Im Rodungsoperat erfolgt keine Bewertung des Ist-Zustandes bzw. der Projektauswirkungen iS eines UVE-Fachbeitrags; diese Bewertungen erfolgen im UVE Fachbeitrag Forstwesen.

Der Untersuchungsraum umfasst die von der Rodung und/oder Fällung betroffenen Waldparzellen inkl. der benachbarten Waldbestände in einem Abstand von 40 bis 80 m (Deckungsschutz; vgl. §14 Abs 2 u 4 ForstG). Als „Wald“ gelten die forstrechtlichen Bestimmungen gem. §1a ForstG – im Zweifelsfalle ist eine Waldfeststellung seitens der Forstbehörde durchzuführen.

Das EO-Forst beschreibt quantitativ das Ausmaß der notwendigen Rodungen und Fällungen bzw. qualitativ den Rodungszweck mit Begründung der Eingriffe im Einzelnen. Die betroffenen Waldparzellen inkl. Anrainer werden in einer Tabelle erfasst bzw. auf etwaige Rechte Dritte hingewiesen (Gemeindegutnutzungsrechte, Einforstungsrechte, udgl.). Basis hierfür ist das ForstG idgF unter Berücksichtigung der aktuellen nationalen und EU-konformen Rechtsprechung im Zusammenhang mit Waldflächeninanspruchnahmen und UVP-Pflicht.

<u>Im EO-Forst werden folgende Angaben getätigt:</u>

- Rodungsausmaß dauernd (Betrieb) und befristet (Bau)
- Rodungsausmaß befristet für Demontagen bestehender Freileitungen
- Fällungsausmaß für den Trassenaufhieb im Bau und im Endaufwuchs
- Rodungs- und Fällungszweck, Begründung der Rodungen und Fällungen im Einzelnen
- Für die Nutzung von Forststraßen für Bauzwecke wird eine befristete Rodung beantragt („Formalrodung“ ohne technischen Eingriff in den Waldboden)
- In den Fällungsanträgen für die Bauphase wird zwischen Fällungen nach § 81 (1) lit b (Hiebsunreife), § 82 (3) lit d (Großkahlhieb) und § 85 ForstG (bewilligungspflichtige Fällungen) differenziert. Angrenzende Fällungsflächen werden bei der Ausweisung von Großkahlhieben berücksichtigt.
- Betriebsphase: Darstellungen der Fällungen nach § 81 (Hiebsunreife Betriebsphase, berechnet auf Endaufwuchshöhe)
- Angabe der durch die Demontage für Aufforstungen frei werdenden ehemaligen Mastaufstandsflächen
- Erforderliche technische Maßnahmen (z.B. Steinschlagschutznetze) werden im Rodungsantrag berücksichtigt.
- Darstellung der Öffentlichen Interessen am Rodungszweck und an der Walderhaltung
- Zur Subsidiarität der Rodungen wird in der Variantenuntersuchung begründet, warum ggf. Waldflächen gerodet werden und nicht Varianten außerhalb des Waldes umgesetzt werden. Eine Führung der Trasse im Waldbereich kann grundsätzlich auch mit Naturschutzaspekten begründet werden.

- Auflistung der betroffenen Waldparzellen mit Angaben zum Eigentum, Flächengröße, Waldfunktion sowie Rechte Dritter (Grundbesitzverhältnisse)
- Auflistung der Waldanrainer im 40 m-Abstand
- Plandarstellung der betroffenen Rodungs- und Fällungsflächen im Maßstab 1:2.000 (Rodungsplan)
- Allgemeine Angaben zur Waldausstattung (Bewaldungsprozent, bezogen auf die jeweilige WEP-Funktionsfläche), Waldfunktion (WEP)

Grundlagen hierfür bilden die Erkenntnisse der UVE-Fachbeitragsbearbeitung Forstwesen sowie die Technische Planung der APG hinsichtlich baurelevanter Festlegungen (Maststandorte, Baufelder, Winden- und Trommelplätze, Zuwegung zu den Standorten während der Errichtung bzw. Demontage) bzw. sicherheitsrelevanter Normen (Sicherheitsbereiche Fällungen).

Die Eigentumsverhältnisse werden in Form von GB-Auszügen inkl. C-Blatt (nicht älter als 3 Monate) nachgewiesen. Dies erfolgt gesamthaft in der UVE.

Im EO-Forst erfolgt keine Abschätzung der Umweltauswirkungen; diese erfolgt im UVE FB Forstwesen. Im Forstrechtlichen Einreichoperat erfolgt lediglich eine Beurteilung der Auswirkungen der Rodungen auf Waldausstattung und Waldfunktionen und es wird auf die geplanten Wiederbewaldungen und Kompensationsmaßnahmen für Dauerrodungen eingegangen (Ersatzaufforstungen und/oder Strukturverbesserungsmaßnahmen in Waldbeständen).

Der Kompensationsbedarf wird in Abstimmung mit der Behörde festgelegt (in der Regel beträgt er für dauerhafte Rodungen 1:1, d.h. der Eingriff ist im selben Ausmaß durch Ersatzaufforstungen zu kompensieren oder waldverbessernde Maßnahmen im 3-fachen Ausmaß der Dauerrodungen). Befristete Rodungsflächen und Fällungsflächen werden im selben Ausmaß wiederbewaldet (unter Einrechnung der aufkommenden Naturverjüngung); darüberhinausgehende Kompensationen sind für Fällungsflächen und befristete Rodungen nicht erforderlich.

Die Maßnahmenbeschreibung wird aus dem UVE-Fachbeitrag Forstwesen in Form eines Aufforstungskonzeptes übernommen (Angaben zur Baumartenverteilung, Aufforstungsschema, Wildschutz- und Pflegemaßnahmen, udgl.).

11 Verzeichnisse

11.1 Tabellenverzeichnis

Tabelle 2-1: Relevanzmatrix zur Darstellung voraussichtlicher Umweltauswirkungen (angelehnt an den UVE-Leitfaden 2019) 6
Tabelle 8-1: Relevanzmatrix zur Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen 13